



Satzung über die Verwendung des Wappens, der Fahne und des Logos der Gemeinde Taufkirchen

vom 25. Mai 2023

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund der Art. 4, 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz folgende Satzung:

§ 1 - Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen führt als Hoheitszeichen im Sinne dieser Satzung ihr Wappen und ihre Fahne seit der Verleihung im Jahr 1957 und nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und ein Logo seit dem Jahr 2015.
- (2) Die heraldische Beschreibung des Wappens lautet: In Schwarz der Rumpf eines rot bewehrten, goldenen Löwen, der sich mit den beiden Vorderpranken ein silbernes Schwert durch das Maul stößt. Bei Schwarz-Weiß-Darstellungen sind die farbigen Elemente in Grautönen gehalten. Abbildungen:



Wappengeschichtlich zeigt das Gemeindewappen der Gemeinde Taufkirchen einen Löwen mit dem Schwert vom Familienwappen des altbayerischen Adelsgeschlechts der Taufkircher, die sich nach ihrem Stammsitz im Hachinger Tal nannten und im 14. und 15. Jahrhundert die Hofmark innehatten. Das Wappen ist auf zahlreichen Siegeln und auf dem gotischen Grabstein des Ritters Hilprand Taufkircher (gestorben 1381) in der Kirche von Taufkirchen überliefert und stellt einen Bezug zur Gemeindegeschichte her.

- (3) Die Gemeindefahne ist wie folgt beschrieben: längsgestreift je zur Hälfte gelb und schwarz
- (4) Das Logo ist wie folgt beschrieben:
 - Bäume
(in Grüntönen mit braunem Stamm als Sinnbild für Lebenskraft und Natur sowie zur Einbeziehung des Ortsteils „Am Wald),
 - Urbane Gebäude
(in dunkelblau als Sinnbild für die Attraktivität als Standort für Wirtschaft und Unternehmen),
 - den Hachinger Bach
(in hellblau für den Bezug zur Gemeindegeschichte und als Sinnbild für Wasser als Lebensquell)
 - die Taufkirchen St. Johannes
(in hellblau als Wahrzeichen und Baudenkmal sowie als Namensgeber der Gemeinde)

Abbildung:





§ 2 – Genehmigungserfordernis, Verwendung

- (1) Jede Verwendung des Wappens, der Fahne oder des Logos durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden. Der Antrag muss eine verantwortliche Person benennen und die Dauer und Verwendung beschreiben.
- (3) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Ein Widerruf ist insbesondere angezeigt, wenn die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten, Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt, Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen oder sonstige Anforderungen der Gemeinde nicht oder nicht vollständig beachtet sind.
- (5) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf ein Hoheitszeichen nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters oder einer amtlichen Beteiligung vermieden wird
- (6) Die Genehmigung wird grundsätzlich nur solchen Personen oder Organisationen erteilt, die ihren Sitz in der Gemeinde Taufkirchen haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (7) Eine Genehmigung zur Verwendung der Hoheitszeichen für politische Parteien oder Wählergruppen ist ausgeschlossen.
- (8) Bei der Verwendung von Hoheitszeichen zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig. Es dürfen nur solche Gegenstände mit einem Hoheitszeichen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkengegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (9) Die Gültigkeit einer Genehmigung kann eine Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Hoheitszeichen im Sinne dieser Satzung ohne Genehmigung durch die Gemeinde Taufkirchen verwendet.
2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschreitet, Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder sonstige Anforderungen der Gemeinde nicht oder nicht vollständig beachtet,
3. ein Hoheitszeichen verwendet, nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind, oder die Frist zur Verwendung abgelaufen ist,
4. ein Hoheitszeichen entgegen den Bestimmungen des § 3 verwendet

§ 4 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taufkirchen, den 30. Mai 2023


Ullrich Sander
Erster Bürgermeister